



ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22.03.2016
VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE
LAUT § 45 ABS. 6 DER K-AGO

Datum:	22.03.2016
Beginn	19:00 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Zahl:	004-2

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Feststellung der Jahresrechnung 2015 – Beschlussfassung gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO
6. Pachtvertrag Krastalbach: Verlängerung des Pachtvertrages
7. Fischereiordnung: Überarbeitung der Tarife
8. Willkommensstele an der Krastalstraße: Vereinbarung über die Grundbenützung
9. FLÄWI-Neu Widmungspunkt 186: Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung
10. FLÄWI-Neu: Genehmigung der Widmungsänderungen und Beschlussfassung
11. FLÄWI-Neu: Verordnung von Aufschließungsflächen
12. EK Weißenstein II – Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 07.12.2015, GZ 3074-1/13, mit Abtretung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1393, KG Weißenstein (ehem. Bahnhofweg) an die Pfarrkirche St. Leonhard
13. B 100 Drautal Straße, Kreisverkehr bei km 7,40: Genehmigung der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung gV, Vermessung und Grundmanagement, vom 10.11.2015, GZ:09-B-100014-2015, mit der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde und Abtretung einer Teilfläche von 107 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein Parz 1270 KG 75214
14. Dorfweg Lansach: Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 23.02.2016, GZ 3458/15, mit der Übernahme des im Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Lansach befindlichen Dorfweges ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein und der Abtretung von Teilflächen der Parzellen 1384/1 und 1384/2, beide KG Weißenstein aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein
15. Kanalgebührenverordnung – Neuerlassung

IM LAUFE DER SITZUNG WERDEN FOLGENDE ANTRÄGE EINGEBRACHT:

- Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO
- Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO

FOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFASST:

TOP 5 - Feststellung der Jahresrechnung 2015 – Beschlussfassung gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO

Der GR beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2015 samt Jahresabschluss per 31.12.2015 der Gemeinde Weißenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

TOP 6 - Pachtvertrag Krastalbach: Verlängerung des Pachtvertrages

Der GR beschließt einstimmig die Verlängerung des Pachtvertrags bis 30.04.2026 mit Johann Forstner in Bezug auf den Krastalbach unter gleichbleibenden Bedingungen.

TOP 7 - Fischereiordnung: Überarbeitung der Tarife

Der GR. beschließt einstimmig die Tarife für die Gemeindebürger und die Nicht-Gemeindebürger unverändert zu belassen und nur die Tarife für die Gästefischerkarten, das sind

- die Tageskarten von € 40,-- auf € 20,-
- die Wochenkarten von € 100,-- auf € 70,-- und
- die Monatskarten von € 250,--- auf € 180,--

abzuändern.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Weißenstein gibt es eine Förderung in der Höhe von 50 % des Tarifes.

TOP 8 - Willkommensstele an der Krastalstraße: Vereinbarung über die Grundbenützung

Der GR beschließt einstimmig die Vereinbarung mit Karl Kofler für einen Willkommenstein im Bereich der L 38 Krastal Straße.

TOP 9 - FLÄWI-Neu Widmungspunkt 186: Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung

Der GR beschließt einstimmig die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Parzellen 1286 und 1288 im Ausmaß von 1523 m (im Bereich Stadelbach-Unterdorf) mit Albert Petschar.

TOP 10 - FLÄWI-Neu: Genehmigung der Widmungsänderungen und Beschlussfassung

Der GR beschließt einstimmig, sich dem Antrag des GV und des Ausschusses für die örtliche Infrastruktur anzuschließen und in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG) 1995, sowie unter Bedachtnahme der raumplanerischen Kriterien die Festlegung der „Sonstigen Widmungsfälle“ (1. Kundmachung Nr. 20 bis Nr. 177, sowie 2. Kundmachung Nr. 180 bis 199) und „Verkehrsflächen“ (Nr. V1 bis V123) entsprechend der Beschlussliste sowie die dazugehörige Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016 mit der der Flächenwidmungsplan 2016 für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weißenstein erlassen wird.

Aufgrund des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 3/2000, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, 88/2005 und 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2016 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 und 1:2.500 sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 10 Katasterblättern im Maßstab 1:5.000 und 24 Katasterblättern im Maßstab 1:2.500, einem Deckblatt, einem Übersichtsblatt, einem Legendenblatt sowie einem Anhangblatt der Objekte im Grünland.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
- Bauland Dorfgebiet
 - Bauland Wohngebiet
 - Bauland Gewerbegebiet
 - Bauland Gewerbegebiet Vorbehaltsfläche Gemeinbedarf
 - Bauland Industriegebiet
 - Bauland Sondergebiet (Umweltgefährdender Chemiebetrieb nach Seveso II, Gewerbliche Emissionsschutzbauten)

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
- Flächen für Erholungszwecke (Erholungsfläche, Bad, Garten),
- Sportanlagen (Sportanlage allgemein, Tennisplatz, (Eis)- Stocksportbahn, Freizeit- und Veranstaltungsgelände),
- Erwerbsgärtnerei u.ä. (Gärtnerei, Obstbaumkultur),
- Bienenhaus, Jagdhütte u. ä. (Bienenhütte, Fischzuchtanlage),
- Materialgewinnungsstätte und Materiallagerstätte (Schottergrube, Steinbruch)
- Friedhof (Friedhof, Aufbahrungshalle)
- Abfallbehandlungsanlage (Abwasserreinigungsanlage, Abfalllagerstätte – Inertes Material, Bauschuttdeponie),
- Schutzstreifen als Immissionsschutz (Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße, Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer, Waldschutzabstand) und
- Sonstige (Bildstock, Holzlager/Geräteschuppen, Holzlagerplatz, Kapelle, Nebengebäude, Photovoltaikanlage)

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Autobahn, Gewässer, Landesstraße B und L, Hauptbahn, Hochspannungsfreileitung inkl. Gefährdungsbereich, Angemessener Abstand gemäß Seveso-Richtlinie, Überschwemmungsgebiet HQ100, Gefahrenzonen WLK, weiteres und engeres Quellschutzgebiet, Wasserschongebiet Kernzone, Erdgasleitung, Archäologisches Fundgebiet, denkmalgeschützte bauliche Anlage, Bergbauggebiet, Wald, Schutzwald etc.).

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2016 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weißenstein außer Kraft.

Weißenstein, am 22.03.2016

Der Bürgermeister:
Hermann Moser

TOP 11 - FLÄWI-Neu: Verordnung von Aufschließungsflächen

Der GR beschließt einstimmig in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG) 1995, sowie unter Bedachtnahme der raumplanerischen Kriterien die Festlegung der Aufschließungsgebiete (A1 bis A14 – nicht in fortlaufender Zahl - sowie A3/97) entsprechend der nachstehenden Beschlussliste sowie die dazugehörige Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 22.03.2016 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten.

Gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBL. Nr. 134/1997, LGBL. Nr. 3/2000, LGBL. Nr. 69/2001, LGBL. Nr. 71/2002, LGBL. Nr. 59/2004, LGBL. Nr. 88/2005 und 85/2013 wird verordnet:

§1 Festlegung von Aufschließungsgebieten

Innerhalb der im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weissenstein als Bauland ausgewiesenen Gebiete werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Siedlungsverband (Lagepläne und Begründungsliste siehe Anlage 1) als Aufschließungsgebiete festgelegt.

Nr.	Parzellennummer	Katastralgemeinde	Fläche in m ²
A1/97	Teile von 641/1, 643/1, 643/3, 643/4, 646/1, 651 und 652	Kellerberg	8.959
A1/97	Teile von 582/1 und 582/10	Weissenstein	19.750
A1/97	1019, 1031/32 und Teile von 1015/2, 1016/1, 1017 und 1018	Töplitsch	7.529
A1/97	.64, 463/6, 598, 599 und Teil von 1314	Puch	15.619
A2/97	110	Weissenstein	5.844
A2/97	616, 617 und Teile von 605, 606, und 615	Puch	10.658
A3/97	175 und Teile von 171 und 190	Weissenstein	8.097
A3/97	628/1, 660/3, 661/3, 664, 665, und Teile von 627 und 661/1	Puch	20.923
A4/97	252 und Teil von 254	Weissenstein	5.254
A4/97	428/7 und Teile von, 403/1, 404, 428/1, 428/4, 428/8, 430/1 und 443	Puch	11.402
A1/13	601/1	Weissenstein	7.360
A2/13	Teil von 608/2	Weissenstein	2.161
A3/13	594, 595, 597, 599/1, 599/2, und 598/5	Weissenstein	17.300
A4/13	Teil von 28 und 1387	Weissenstein	2.940
A2/15	Teil von 653/1	Kellerberg	2.369
A4/15	552 und Teile von 553, 554, 555	Töplitsch	5.342
A5/15	Teile von 461/1, 463/2 und 463/3	Puch	6.719
A6/15	Teil von 627	Puch	2.489
A9/15	411 und Teile von 410/1, 412 und 413/1	Puch	7.630
A10/15	422, 423, 429/1 und Teile von .220, 428/1, 428/7 und 432,	Puch	8.816
A11/15	439/2 und Teile von 439/1, 443 und 444/1	Puch	3.510
A12/15	Teil von 524/3	Puch	8.377
A13/15	164/4 und Teil von 164/1	Puch	5.950
A14/15	Teile von 1004/1, 1005/1, 1017	Weissenstein	24.372

§2 Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weissenstein (Lagepläne und Begründungsliste siehe Anlage 1) wird aufgehoben.

Nr.	Parzellennummer	Katastralgemeinde	Fläche in m ²
A1/97	Teil von 641/1	Kellerberg	861

§3 Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein, welche bisher in Bezug auf die Aufschließungsgebiete erlassen wurden, außer Kraft.

Weissenstein am 22.03.2016:

Der Bürgermeister:
Hermann Moser

TOP 12 - EK Weißenstein II – Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 07.12.2015, GZ 3074-1/13, mit Abtretung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1393, KG Weißenstein (ehem. Bahnhofweg) an die Pfarrkirche St. Leonhard

Der GR beschließt einstimmig die Genehmigung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 07.12.2015, GZ 3074-1/13 mit der Abtretung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1393, KG Weißenstein (ehem. Bahnhofweg) an die Pfarrkirche St. Leonhard. Die entsprechende Kundmachung ist mit GV-Beschluss erfolgt und darauf folgte der Beschluss der angeführten Verordnung durch den GR.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016, mit der gemäß Vermessungsurkunde GZ 3074-1/13 des Herrn DI Ronald Humitsch vom 07.12.2015, Flächen aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein entlassen werden.

§ 1

Laut Vermessungsurkunde des Herrn Dipl. Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1A, 9800 Spittal / Drauf, GZ.: 3074-1/13, vom 07.12.2015 soll das Trennstück 7, der Parzelle Nr.: 1393 der KG Weißenstein im Ausmaß von 366 m², gemäß § 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991, K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013 aus dem öffentlichem Gut der Marktgemeinde Weißenstein entlassen werden, da die Bedeutung des in der Natur nicht mehr bestehenden Wegteiles für den Verkehr oder die Wirtschaft der Gemeinde weggefallen ist und der verfahrensgegenständliche Wegteil nicht mehr von Gemeindemitgliedern benützt wird.

Die angeführte Vermessungsurkunde bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist

*Der Bürgermeister:
(Hermann Moser)*

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

TOP 13 - B 100 Drautal Straße, Kreisverkehr bei km 7,40: Genehmigung der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, Vermessung und Grundmanagement, vom 10.11.2015, GZ:09-B-100014-2015, mit der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde und Abtretung einer Teilfläche von 107 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein Parz 1270 KG 75214

Der GR beschließt einstimmig die Genehmigung der Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbteilung 9V, Vermessung und Grundmanagement, vom 10.11.2015, GZ:09-B-100014-2015, mit der kostenlosen Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut der Marktgemeinde und ebenfalls kostenlosen Abtretung einer Teilfläche von 107 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein Parz 1270 KG Töplitsch.

Die entsprechende Kundmachung ist mit GV-Beschluss erfolgt und darauf folgte der Beschluss der angeführten Verordnung durch den GR.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016 mit der gemäß Vermessungsurkunde GZ 09-B-100014-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.10.2015, Flächen aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein zu übernehmen.

§ 1

Das Trennstück 13 der KG Töplitsch soll im Gesamtausmaß von 107 m², laut Vermessungsurkunde GZ 09-B-100014-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70 vom 22.10.2015, gemäß § 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991, K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 2/2011 aus dem Grundstück 1270 KG Töplitsch, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Weißenstein entlassen werden, da dieses unter der Brücke liegend dem Land Kärnten, mit dem höherrangigen Straßenzug, somit der Landesstraße zugesprochen werden soll.

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde GZ 09-B-100014-2015, vom 22.10.2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Flatschacher Straße 70, angeführten Trennstücke der KG Töplitsch, im Gesamtausmaß von 965 m² sollen dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, K-StrG, LGBL. Nr. 72/1991, in der Fassung LGBL.: Nr. 2/2011 ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein übernommen werden.

Die angeführte Vermessungsurkunde bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist

Der Bürgermeister:
(Hermann Moser)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

TOP 14 - Dorfweg Lansach: Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 23.02.2016, GZ 3458/15, mit der Übernahme des im Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Lansach befindlichen Dorfweges ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein und der Abtretung von Teilflächen der Parzellen 1384/1 und 1384/2, beide KG Weißenstein aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein

Der GR beschließt einstimmig die Genehmigung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch, vom 23.02.2016, GZ 3458/15 mit der kostenlosen Übernahme des im Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Lansach befindlichen Dorfweges ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein und die ebenfalls kostenlose Abtretung von Teilflächen der Parzellen 1384/1 und 1384/2, beide KG Weißenstein aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weißenstein. Der zu übernehmende Dorfweg wird gleichzeitig als Verbindungsweg gewidmet. Die entsprechende Kundmachung ist mit GV-Beschluss erfolgt und darauf folgte der Beschluss der angeführten Verordnung durch den GR.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016, mit der gemäß Vermessungsurkunde GZ 3458/15 des Herrn DI Ronald Humitsch vom 25.02.2016, Flächen aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein zu übernehmen.

§ 1

Die Trennstücke 2, 4, 5, 7 und 9 der KG Weißenstein sollen im Gesamtausmaß von 106 m², laut Vermessungsurkunde GZ 3458/15 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau, Rizzistraße 1A vom 25.02.2016, gemäß § 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991, K-StrG, LGBL. Nr. 72/1991, in der Fassung LGBL. Nr. 2/2011 aus dem Grundstück 1384/1 und dem Grundstück 1384/2 KG Weißenstein, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Weißenstein entlassen werden, da die Bedeutung des in der Natur nicht mehr bestehenden Wegeteiles für den Verkehr oder die Wirtschaft der Gemeinde weggefallen ist und der verfahrensgegenständliche Wegeteil nicht mehr von Gemeindemitgliedern benützt wird.

§ 2

Die in der Vermessungsurkunde GZ 3458/15, vom 25.02.2016 des Herr DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau angeführten Trennstücke, der KG Weißenstein, im Gesamtausmaß von 1370 m² sollen dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, K-StrG, LGBL. Nr. 72/1991, in der Fassung LGBL.: Nr. 2/2011 ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein übernommen werden. Die angeführte Vermessungsurkunde bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist

Der Bürgermeister:
(Hermann Moser)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

TOP 15 - Kanalgebührenverordnung – Neuerlassung

Der GR beschließt mit 18 : 1 Stimmen die Kanalgebühren-Verordnung mit den neuen Gebühren.
Diese Verordnung tritt per 01.08.2016 in Kraft.

GEGENSTIMME: GRM Mag.(FH) Thomas Kircher

Kanalgebühren-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016, Zl.: 851-1/16/Gl., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 03/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 08.07.1996, Zahl: 8110-1/96, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2003, Zahl: 8110/03, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude bzw. jede befestigte Fläche je Bewertungseinheit (im Sinne des K-GKG) € 165,14 (inkl. 10 % MWSt).

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
Der Gebührensatz beträgt € 1,65 (inkl. 10 % MWSt).
Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
Die Marktgemeinde Weißenstein hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Verbrauch zu schätzen.
Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung).

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats zur Entrichtung fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Juli jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich anteilige Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
- (2) Sie sind am 15. Feber, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04.04.2014, Zahl: 851-1/14/Gl., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

*Der Bürgermeister:
 (Hermann Moser)*

Angeschlagen am: ____.

Abgenommen am: ____.

NACH ERSCHÖPFUNG DER TAGESORDNUNG KOMMT ES ZUR BEHANDLUNG DER EINGEBRACHTEN ANTRÄGE:

Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO:

ESM Andrea Brandstätter hat folgenden selbständigen Antrag gem. § 41-K-AGO eingebracht:

*Blauzungenkrankheit bei Wiederkäuern (Schafe, Ziegen, Rinder)
 Antrag auf Teilkostenübernahmen der Impfkosten*

Bgm. Hermann Moser weist diesen Antrag zur Vorberatung dem Ausschuss für örtliche Infrastruktur zu.

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO:

GVM. Mag. Robert Erlacher hat zu TOP 5 folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO eingebracht:

Erstellung eines Wirtschaftskonzepts für die Marktgemeinde Weißenstein

Die Dringlichkeit des Antrages wird mit 12 : 7 Stimmen abgelehnt.

FÜR DIE DRINGLICHKEIT STIMMEN: GRM. Heidelinde Walder, DI (FH) Klaus Kofler, Daniel Ronacher, GVM. Mag. Robert Erlacher, ESM. Andrea Brandstätter, ESM. DI. Walder Hannes und GRM. Mag. (FH) Thomas Kircher.

Bgm. Hermann Moser weist den Antrag gem. 42 Abs 3 der K-AGO dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

ANWESENDE:

Der Vorsitzende: Bgm. Hermann Moser

Die Gemeindevorstandsmitglieder 1. Vzbgm. Mag. Walter Penker
2. Vzbgm. LAbg. Ing. Manfred Ebner
GVM. Mag. Robert Erlacher

entschuldigt: GVM. Manfred Tischner

Ersatzmitglied: GRM Heidelinde Walder

Die Gemeinderatsmitglieder: Harald Haberle
Ing. Christian Katholnig
Andrea Gabriel
Martin Lipitsch
DI(FH) Klaus Kofler
Mag.(FH) Thomas Kircher

entschuldigt: Christine Fischer
Mag.^a Michaela Brunner
Markus Sußmann
DI(FH) Martin Walder
Gerfried Stotz
Guido Schützelhofer
Ing. Johann Auer

Die Ersatzmitglieder: Helmut Wastl
Mario Unterrainer
Marika FRITZ
Dipl.-Ing. Hannes Walder, BSc.
Hubert Dörer
Elfriede Reicht
Daniel Ronacher
Andrea Brandstätter

Schriftführer: AL. Ernst Glanzer

F.d.R.d.A.:

Ernst Glanzer
(Amtsleiter)